

Richtlinie für die Feststellung und Überwachung der Eignung einer Ausbildungsstätte

vom 11. Februar 2009

Gemäß § 27 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in seiner jeweils gültigen Fassung erlässt die Bayerische Staatsbibliothek als zuständige Stelle aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.02.2009 nachstehende Richtlinien:

1. Eignung der Ausbildungsstätte

1.1 Als Ausbildungsstätten sind in der Regel alle öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken geeignet, die die im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln können.

1.2 Die Ausbildungsstätte hat die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem Auszubildenden alle Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung vermittelt werden können.

Bei Ausbildungsstätten, die dazu nicht in der Lage sind, entscheidet die Bayerische Staatsbibliothek, ob dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben werden kann.

Dies ist möglich durch:

1.2.1 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei demselben Auszubildenden (z.B. Kämmerei, Personalamt o.ä.)

1.2.2 Ausbildungsmaßnahmen bei einem anderen Auszubildenden (kooperative Ausbildung, auswärtige Maßnahme im engeren Sinn) oder in einer besonderen Einrichtung (überbetriebliche Ausbildung)

1.2.3 Ausbildungsverbund.

Werden die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei demselben Auszubildenden durchgeführt, muss dies aus dem Ausbildungsplan hervorgehen. Übernimmt ein anderer Auszubildender oder eine besondere Einrichtung die Vermittlung einzelner Ausbildungsinhalte, ist dies im Ausbildungsvertrag und entsprechend im Ausbildungsplan aufzunehmen.

Über die auswärtige Ausbildung, die über ein Praktikum hinausgeht, ist eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen.

Richtlinie Eignung und Überwachung der Ausbildungsstätte

Kann eine Ausbildungsstätte selbst wesentliche Teile der Ausbildung nicht vermitteln, so gilt sie als geeignet, wenn sie sich mit anderen Ausbildungsstätten zusammenschließt, die den Mangel ausgleichen können. Dem Auszubildenden stehen in diesem Fall zwei oder mehr Auszubildende als Vertragspartner gegenüber.

1.3 In der Ausbildungsstätte, für die die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen die gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie ein individueller Ausbildungsplan für jeden Auszubildenden vorliegen. Dieser Plan soll den systematischen Aufbau der Ausbildung in zeitlicher und inhaltlicher Abfolge erkennen lassen. Er soll Angaben über die Ausbildungsabschnitte und -plätze, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalten, die zugeordneten Ausbildungszeiten und erforderlichen Unterrichtsmaßnahmen enthalten.

1.4 Die Ausbildungsstätte muss Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden (z.B. Aushang des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften).

1.5 In der Regel müssen besondere Ausbildungsplätze für die Auszubildenden vorhanden sein. Art und Umfang der Einrichtung bzw. Ausstattung richten sich nach dem jeweiligen Berufsbild. Die Ausbildungsstätte muss die für die Ausbildung notwendige Fachliteratur, Hilfsmittel und Materialien besitzen und dem Auszubildenden zur Verfügung stellen.

1.6 Weitere Eignungsvoraussetzung ist, dass die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Als angemessen gilt in der Regel:

ein bis zwei Fachkräfte = 1 Auszubildender
drei bis fünf Fachkräfte = 2 Auszubildende
sechs bis acht Fachkräfte = 3 Auszubildende
je weitere drei Fachkräfte = 1 weiterer Auszubildender

Als Fachkraft gelten der bestellte Ausbilder sowie weitere Beschäftigte, die eine Ausbildung in einer dem Ausbil-

dungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.

Die Bestimmungen der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ferner gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 31 des Berufsbildungsgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Von der Relation von Ausbildern und Fachkräften zu Auszubildenden kann abgewichen werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet ist. Diese Fälle sind dem Bayerische Staatsbibliothek vor Beginn der Berufsausbildung zur Genehmigung vorzulegen.

Fachkräfte, die neben der Aufgabe des Ausbildens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, sollen in der Regel nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden.

Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilder zur Verfügung steht, um eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden zu gewährleisten.

2. Eignungsfeststellung - Überwachung

2.1 Die Bayerische Staatsbibliothek hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt.

2.2 Die Ausbildungsstätten haben grundsätzlich die Anerkennung ihrer Eignung schriftlich bei der Bayerischen Staatsbibliothek zu beantragen, bevor sie erstmals einen Ausbildungsplatz öffentlich ausschreiben, damit eine Überprüfung der Eignung rechtzeitig erfolgen kann.

2.3 Die Eignung von Ausbildungsstätten ist insbesondere dann vorher festzustellen, wenn erstmals oder nach längerer Unterbrechung in einem bestimmten Ausbildungsberuf ausgebildet werden soll. Dies kann durch Besichtigen von Ausbildungsplätzen und Einrichtungen, Einsehen von Unterlagen oder auf andere geeignete Weise durch die von der zuständigen Stelle benannten Ausbildungsberater geschehen. Diese Feststellung ist in regelmäßigen Abständen, grundsätzlich einmal während der Dauer eines Ausbildungsverhältnisses, zu wiederholen. Sie kann sich auch auf Ergebnisse von Prüfungen, Ausbildungsberatung oder andere Erkenntnisse stützen. Die Bayerische Staatsbibliothek kann die Eignung der Ausbildungsstätte von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen, wenn dies zur Sicherstellung einer

mangelfreien und den Inhalten der Ausbildungsordnung entsprechenden Ausbildung erforderlich ist.

2.4 Jede Änderung in der Ausbildungsstätte, die Einfluss auf die Durchführung der Ausbildung haben kann, ist der Bayerischen Staatsbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Auszubildende dürfen nicht eingestellt werden, wenn die Auflösung der Ausbildungsstätte erkennbar bevorsteht.

2.6 Bei Mängeln in der Eignung entscheidet die Bayerische Staatsbibliothek nach Anhörung der Auszubildenden und Auszubildenden auf welche Weise eine ordnungsgemäße Ausbildung erreicht werden kann.

Ist der Mangel nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten, so bestimmt die Bayerische Staatsbibliothek die weiter einzuleitenden Maßnahmen (§ 23 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 11.02.2009 und nachfolgender Veröffentlichung in Kraft.